



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

Rundschreiben Nr. 15/10
Verteiler:

- 1 - Dekanate
- 3 - Institute/Seminare/SFB inkl. Mannheim
- 4 - Zentrale Einrichtungen
- 5 - Kliniken
- 6 - Sonstige Einrichtungen
- 7 - Zentrale Verwaltung

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)
3273.4

Dezernat/Bearbeitung
4.3 mb

Telefon-Durchwahl
(06221) 54-2189

Datum
28.10.2010

Drittmittel von ausländischen Mittelgebern Steuerrechtliche Hinweise zu den Vertragsverhandlungen bzw. -abschlüssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicherlich bekannt ist, handelt es sich bei Drittmittelprojekten, die mit einer Gegenleistung verbunden sind, grundsätzlich um umsatzsteuerpflichtige Auftragsforschung. Dies gilt auch bei Drittmiteleinahmen aus dem Ausland.

Bei ausländischen Projekten ist die Frage zu klären, welcher Staat die Umsatzsteuer erheben darf – der Staat in dem der Drittmittelgeber seinen Sitz hat oder Deutschland als „Heimatstaat“ der Universität Heidelberg. Die diesbezüglichen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben sich im Jahr 2010 geändert. Bei der Klärung dieser Frage kommt es jetzt auf den umsatzsteuerrechtlichen Status des Drittmittelgebers an.

Handelt es sich bei dem Drittmittelgeber um ein Unternehmen bzw. ist er einem Unternehmen gleichgestellt, hat der Staat, in dem der Drittmittelgeber ansässig ist, das Recht auf die Umsatzsteuer. Die Universität darf in diesem Fall ihre Leistung nicht mit deutscher Umsatzsteuer in Rechnung stellen. (Hinweis: Das Recht auf Vorsteuerabzug für die Projektaufwendungen bleibt aber erhalten!) Für die Anmeldung und Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer ist der Drittmittelgeber verantwortlich.

Ist der Drittmittelgeber weder ein Unternehmer noch eine den Unternehmen gleichgestellte Organisation, muss wie bisher die deutsche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und an das Finanzamt Heidelberg abgeführt werden.

Wie wird der unternehmerische Status des Drittmittelgebers nachgewiesen?

Da der umsatzsteuerliche Status des Drittmittelgebers so große Auswirkung hat, besteht von Seiten des UStG eine Nachweis- bzw. Dokumentationspflicht bei ausländischen steuerpflichtigen Drittmittelprojekten. Innerhalb der EU erfolgt der Nachweis der Unternehmereigenschaft durch die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr). Außerhalb der EU ist vom Mittelgeber eine amtliche Bescheinigung über die Unternehmereigenschaft von der für den Mittelgeber zuständigen Finanzbehörde einzuholen. In der Anlage erhalten Sie Hinweise, wie die unterschiedlichen USt-IDNr. aufgebaut sind, sowie das amtliche deutsche Muster einer Unternehmensbescheinigung. Die ausländische Unternehmerbescheinigung muss vergleichbare Angaben enthalten.

Zukünftig ist es notwendig bei allen ausländischen Drittmittelprojekten schon vor Vertragsabschluss die entsprechenden Nachweise der Unternehmereigenschaft (USt-IDNr. oder Bescheinigung) einzuholen und in das Vertragswerk mit aufzunehmen.

Nach Prüfung und Vertragsabschluss durch die ZUV (Abt. 6.1 in Verbindung mit Abt. 4.3) erhalten Sie dann Informationen über die Abwicklung des Projekts und dessen Rechnungsstellung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abt. 4.3:

Herr Bollmann
Herr Jülg

Tel. 2189 / bollmann@zuv.uni-heidelberg.de
Tel. 2219 / juelg@zuv.uni-heidelberg.de

Mit freundlichen Grüßen



Tim Krüzfeldt
Finanz- und Wirtschaftsdezernent

Anlagen:

Hinweise zum Aufbau der UStIDNr vom Bundeszentralamt für Steuern
Vordruck Unternehmerbescheinigung der Finanzverwaltung

Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in den EU-Mitgliedstaaten

Stand 23.02.2009

Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr in der Landessprache	Abkürzung	Länderkennzeichen	Aufbau Anzahl der weiteren Stellen
BELGIEN	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée BTW - identificatienummer	No.TVA BTW-Nr.	BE	zehn , nur Ziffern; (alte neunstellige USt-IdNrn. werden durch Voranstellen der Ziffer 0 ergänzt)
BULGARIEN	Dank dobawena stoinost	DDS = ДДС	BG	neun oder zehn , nur Ziffern
DÄNEMARK	momsregistreringsnummer	SE-Nr.	DK	acht , nur Ziffern
DEUTSCHLAND	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	USt-IdNr.	DE	neun , nur Ziffern
ESTLAND	Käibemaksukohustuslase registreeri-misnumber	KMKR-number	EE	neun , nur Ziffern
FINNLAND	Arvonlisäverorekisterointinumero	ALV-NRO	FI	acht , nur Ziffern
FRANKREICH	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	keine	FR	elf , nur Ziffern bzw. die erste und / oder die zweite Stelle <u>kann</u> ein Buchstabe sein
GRIECHENLAND	Arithmos Forologikou Mitroou FPA	A.φ.Μ.	EL	neun , nur Ziffern
IRLAND	value added tax identification number	VAT No	IE	acht , die zweite Stelle <u>kann</u> und die letzte Stelle <u>muss</u> ein Buchstabe sein
ITALIEN	il numero di registrazione IVA	P.IVA	IT	elf , nur Ziffern
LETTLAND	pievienotāsvērtības nodokļa reģistrācijas numurs	PVN reģistrācijas numurs	LV	elf , nur Ziffern
LITAUEN	Pridėtinės vertės mo-kescio moketojo kodas	PVM moketojo kodas	LT	neun <u>oder</u> zwölf , nur Ziffern
LUXEMBURG	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	keine	LU	acht , nur Ziffern
MALTA	value added tax identification number	VAT No	MT	acht , nur Ziffern
NIEDERLANDE	BTW-identificatienummer	OB-Nummer	NL	zwölf , die drittletzte Stelle <u>muss</u> der Buchstabe „B“ sein
ÖSTERREICH	Umsatzsteueridentifikationsnummer	UID-Nr.	AT	neun , die erste Stelle <u>muss</u> der Buchstabe „U“ sein
POLEN	Numer identyfikacji podatkowej	NIP	PL	zehn , nur Ziffern

Mitgliedstaat	Bezeichnung der USt-IdNr in der Landessprache	Abkürzung	Aufbau	
			Länderkennzeichen	Anzahl der weiteren Stellen
PORTUGAL	o número de identificação para efeitos do imposto sobre o valor acrescentado	NIPC	PT	neun, nur Ziffern
RUMÄNIEN	cod de înregistrare în scopuri de TVA	TVA	RO	maximal zehn , nur Ziffern Ziffernfolge nicht mit Ø beginnend
SCHWEDEN	Registreringsnummer för mervärdesskatt (Momsnummer)	MomsNr.	SE	zwölf , nur Ziffern, die beiden letzten Stellen bestehen immer aus der Ziffernkombination „01“
SLOWAKEI	Identifikačné číslo pre daň z pridanej hodnoty	IČ DPH	SK	zehn , nur Ziffern
SLOWENIEN	davčna številka	DDV	SI	acht , nur Ziffern
SPANIEN	el número de identificación a efectos del Impuesto sobre el Valor Anadido	N.IVA	ES	neun , die erste <u>und</u> die letzte Stelle bzw. die erste <u>oder</u> die letzte Stelle <u>kann</u> ein Buchstabe sein
TSCHECHISCHE REPUBLIK	danové identifikační číslo	DIC	CZ	acht, neun oder zehn , nur Ziffern
UNGARN	közösségi adószám		HU	acht , nur Ziffern
VEREINIGTES KÖNIGREICH	value added tax registration number	VAT Reg.No.	GB	neun oder zwölf , nur Ziffern; <u>für Verwaltungen und Gesundheitswesen: fünf</u> , die ersten zwei Stellen GD oder HA
ZYPERN (ZUR ZEIT NUR GRIECHISCHER TEIL; EINSCHLIEßLICH AKROTIRI UND DHEKALIA)	Αριθμός Εγγραφής ΦΠΑ		CY	neun , die letzte Stelle <u>muss</u> ein Buchstabe sein

Q604.40 / THI

Hinweis:

In mehreren EU-Mitgliedstaaten ist die USt-IdNr. die Steuernummer, unter der ein Unternehmer für umsatzsteuerliche Zwecke von den Finanzbehörden registriert wird und nicht, wie in der Bundesrepublik Deutschland, eine - in einem besonderen Verfahren erteilte - zusätzliche besondere Nummer. Vor diese Umsatzsteuernummer wird dann lediglich der entsprechende Ländercode gesetzt. Allerdings kann es sein, dass ungeachtet dessen ein besonderer Antrag erforderlich ist, damit die Daten des Unternehmers in die Datenbank aufgenommen werden, anhand derer im Bestätigungsverfahren (vgl. § 18e UStG) Bestätigungen erteilt werden.

Weitere Informationen im Internet (www.bzst.bund.de)

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt	Zimmer
Fernsprecher	Nebenstelle



Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer)

_____ (Anschrift der zuständigen Behörde)

bescheinigt, dass _____ (Name und Vorname bzw. Firma)

_____ (Art der Tätigkeit bzw. Gewerbebezug)

_____ (Anschrift, Sitz)

als Mehrwertsteuerpflichtiger (Unternehmer)

unter der Steuernummer¹⁾ _____

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer _____

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ein Jahr nach Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.

_____ (Datum)

(Dienststempel)

_____ (Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

¹⁾ Hat der Antragsteller keine Steuernummer, ist von der zuständigen Behörde der Grund dafür anzugeben.

Hinweis:

Diese Bescheinigung dient ausschließlich zum Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) zur **Vorlage im Verfahren zur Erstattung der Umsatzsteuer in Drittstaaten**. Die zuständige deutsche Finanzbehörde bescheinigt, dass der Unternehmer (Antragsteller) **im Inland ansässig** und für Zwecke der Umsatzsteuer registriert ist.